

BGer 8C 395/2016 vom 6. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_395_2016

FR: TF 8C 395/2016 du 6 juin 2016

IT: TF 8C 395/2016 del 6 giugno 2016

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 06.06.2016 8C 395/2016 (8C_395/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 06.06.2016 8C 395/2016
(8C_395/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
06.06.2016 8C 395/2016 (8C_395/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_395/2016
Urteil vom 6. Juni 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Schwyz vom 6. April 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 31. Mai 2016
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 6.
April 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 ff.
BGG nennt die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass die Begründung
sachbezogen sein muss, damit aus ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der
angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S.
337 f. mit Hinweisen), dass dies eine Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen erfordert (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S.
68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass die Vorinstanz nach eingehender Besprechung der
medizinischen Berichte zum Schluss gelangte, spätestens seit dem 1. Mai 2015 bestehe
generell bei der Ausübung von körperlich leichten bis mittelschweren Beschäftigungen und
namentlich auch in der angestammten Tätigkeit als Montagemitarbeiterin keine
Arbeitsunfähigkeit mehr, weshalb es an der Grundvoraussetzung zur Ausrichtung einer
Rente fehle, und zudem habe die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) den
Anspruch auf eine Integritätsentschädigung zufolge Fehlens einer erheblichen
Integritätseinbusse zu Recht verneint, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe
vom 31. Mai 2016 mit diesen massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den
gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise
auseinandersetzt; lediglich Arztberichte anzurufen, in denen eine Arbeitsunfähigkeit
attestiert wird, genügt nicht, dass die Beschwerdeführerin nicht aufzeigt, inwiefern die
Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen Gerichts im Sinne von Art. 97 BGG unrichtig

bzw. unvollständig oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG beruhend und die darauf basierenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten, dass deshalb keine hinreichende Begründung vorliegt und folglich kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, dass somit - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244) - auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Juni 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.